

Erscheinen in diesem Lokale verhindert ist, oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Die hierbei etwa erwachsenden Beförderungskosten und sonstigen baaren Auslagen der Standesbeamten gehören zu dem sachlichen Aufwande der Standesämter, dessen Tragung nach der Bestimmung in § 8 des Reichsgesetzes zu erfolgen hat.

#### **D. Die Führung der Sterberegister betreffend.**

##### **§ 22.**

Da bei Sterbefällen mit Rücksicht auf § 60 des Reichsgesetzes Bescheinigungen über die geschehene Eintragung zum Zwecke der Beerdigung regelmäßig erforderlich sein werden, so hat der Standesbeamte ein solches unentgeltlich anzustellendes Zeugniß, zu welchem jedoch die vom Staate gelieferten Formulare zu Registerauszügen nicht verwendet werden dürfen, stets sofort auch unangefordert dem Anzeigenden mitzugeben, damit den Betheiligten wiederholte Wege erspart bleiben.

##### **§ 23.**

Wenn eine amtliche Ermittlung über den Todesfall stattfindet, so ist die in § 58 des Reichsgesetzes vorgeschriebene schriftliche Mittheilung an den Standesbeamten von der Ortspolizeibehörde zu bewirken, welcher die den Beerdigungsschein ausstellende Behörde (der Staatsanwalt oder der Amtsrichter) bei Zusendung desselben die ermittelten Verhältnisse mitzutheilen hat (vergl. Ministerialverfügung vom 31. August 1879, Amts- und Verordnungsblatt S. 238).

Die Eintragung des Sterbefalles hat in Uebereinstimmung mit der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde, unter Durchstreichung des Vordruckes, am Rande des Registers zu geschehen (cf. § 6 gegenwärtiger Instruktion). Betrifft der Fall eine Leiche, deren Identität nicht feststeht, so ist bei der Eintragung mit möglichster Raumersparniß zu verfahren, damit nach etwa erfolgter Feststellung der Person, welcher die Leiche angehört, für die spätere Vervollständigung des Eintrags der erforderliche Platz übrig bleibt.

##### **§ 24.**

Der Standesbeamte hat bei jedem in seinem Bezirke sich ereignenden und in das Sterberegister zum Eintrag gelangenden Todesfalle eines Angehörigen von Dänemark und Schweden-Norwegen eine Sterbeurkunde anzufertigen und dieselbe an das zuständige Amtsgericht gelangen zu lassen.